

Entwurf des Staatsrates 22.03.2023

**Gesetz  
über die Reorganisation der  
Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis**

Änderung vom [Datum]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –

Geändert: 172.13 | **173.1** | 173.12 | 173.7 | 312.0

Aufgehoben: –

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31, 38 und 42 der Kantonsverfassung;

auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I.**

Der Erlass Gesetz über die Rechtspflege (RPfG) vom 11.02.2009<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

**Art. 23 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 3<sup>bis</sup>** (neu),  
**Abs. 4** (geändert)

<sup>1)</sup> Für den gesamten Kanton wird eine in der Rechtsanwendung unabhängige Staatsanwaltschaft geschaffen, die aus einem zentralen Amt mit Sitz in Sitten und ein regionales Amt pro Kreisgericht, dessen Sitz in Sitz in Brig-Glis, Sitten bzw. St-Maurice ist.

---

<sup>1)</sup> SGS [173.1](#)

<sup>2</sup> Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Büros der Staatsanwaltschaft leitet der Generalstaatsanwalt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und wacht über den guten Gang der Ämter; im Verhinderungsfall wird er vom Generalstaatsanwalt-Stellvertreter vertreten.

<sup>3</sup> Unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Büros der Staatsanwaltschaft wird das zentrale Amt vom Generalstaatsanwalt-Stellvertreter geleitet und jedes regionale Amt von einem Oberstaatsanwalt geleitet.

<sup>3bis</sup> Der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte bezeichnen jeder unter den Staatsanwälten ihres Amtes einen Vertreter, der ihn im Verhinderungsfall vertritt.

<sup>4</sup> Der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte bilden das Büro der Staatsanwaltschaft.

**Art. 26 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2**, **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu)

<sup>1</sup> Auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts und Bericht des Staatsrates legt der Grosse Rat auf dem Beschlussweg eine Höchstzahl von juristischen Einheiten fest, indem er die Zahl der Staatsanwälte, der Substituten und der Gerichtsschreiber für die gesamte Staatsanwaltschaft festlegt.

<sup>2</sup> Das Büro der Staatsanwaltschaft:

- a) (geändert) ernennt und vereidigt die Staatsanwälte, die Substituten und die Gerichtsschreiber;
- c) (geändert) entscheidet über die Zuteilung der Staatsanwälte, der Substituten, der Gerichtsschreiber und des administrativen Personals zu den Ämtern.

<sup>2bis</sup> Innerhalb der maximalen Beschränkung der juristischen Einheiten und im Rahmen des Budgets kann das Büro der Staatsanwaltschaft die Anzahl der Gerichtsschreiber reduzieren und im Verhältnis dazu die Anzahl der Staatsanwälte und Substituten erhöhen. Anschliessend entscheidet es über die Zuteilung gemäss Absatz 2 Buchstabe c.

**Art. 28a Abs. 1** (geändert)

Ernennung und Vereidigung der Staatsanwälte, der Substituten und der Gerichtsschreiber (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das Ernennungsverfahren und die Vereidigung der Staatsanwälte, der Substituten, der Gerichtsschreiber und des ausserordentlichen Staatsanwalts wird durch das Reglement der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis festgelegt.

**Art. 30 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gerichtsbehörden, die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sowie die Gerichtsschreiber müssen schwören oder feierlich versprechen, ihr Amt nach bestem Gewissen auszuüben.

**Art. 31a Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

<sup>1</sup> Die Richter, Beisitzer, Staatsanwälte und Substituten:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Der Justizrat entbindet Richter, Beisitzer, Staatsanwälte und Substituten von ihrem Amtsgeheimnis und erlaubt ihnen, vor Gericht auszusagen.

**Art. 32 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Das Büro der Staatsanwaltschaft übt die gleiche Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal aus. Das Kantonsgericht ist Beschwerdeinstanz für die gegen sie getroffenen Disziplinarscheidungen.

**Art. 34a Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Interessenbindungen und Parteizugehörigkeit (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Bei Amtsantritt und bei jeder Änderung zeigt jeder Magistrat der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gemäss den reglementarisch festgelegten Kriterien seine Interessenbindungen und die Parteizugehörigkeit an.

<sup>2</sup> Der Generalsekretär der Walliser Gerichte erstellt ein öffentliches Register der Angaben, die von den Magistraten der Gerichtsbarkeit gemacht werden. Der Generalsekretär der Staatsanwaltschaft macht dasselbe mit den Angaben der Magistraten der Staatsanwaltschaft. Diese Register werden auf den offiziellen Websites der Judikative und der Staatsanwaltschaft veröffentlicht.

**Art. 36 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht und die Staatsanwaltschaft verfügen über ein Generalsekretariat, welches sie in der allgemeinen Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Personal, Räumlichkeiten, Ausrüstung, Informatik, Buchführung und Vorbereitung des Budgets unterstützt.

<sup>2</sup> Das Kantonsgericht und der Generalstaatsanwalt legen die Organisation des Generalsekretariates und dessen Kompetenzen in einem Reglement fest.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 38 Abs. 4** (geändert)

<sup>4</sup> Der Generalstaatsanwalt bestimmt in einem Reglement die Beziehungen der Staatsanwaltschaft mit den Medien.

**Art. 41 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Das administrative Personal der Gerichte wird durch das Kantonsgericht ernannt, dasjenige der Staatsanwaltschaft durch ihr Büro. Das administrative Personal wird der Gesetzgebung über das Personal des Staates unterworfen. Die Bezirksrichter, die Jugendrichter, die Richter des Zwangsmassnahmengerichts und des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter sowie die Oberstaatsanwälte schlagen das für ihren Sitz zu ernennende Personal vor.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Budgets kann das Kantonsgericht eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Gerichtsschreiber oder erstinstanzlicher Richter umwandeln. In gleicher Weise kann das Büro der Staatsanwaltschaft eine gemäss Organigramm dem administrativen Personal zugeteilte Stelle in eine Stelle als Staatsanwalt, Substitut oder Gerichtsschreiber umwandeln.

**Art. 42 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Das Kantonsgericht, die Staatsanwaltschaft, die Kreisgerichte und die erstinstanzlichen Richter können von einem oder mehreren Weibern unterstützt werden, die von diesen Behörden für die Legislaturperiode ernannt werden.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 44 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Der Generalstaatsanwalt legt durch ein Reglement die Organisation und Führung des Archivs der Staatsanwaltschaft fest.

**Art. 45 Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu)

Reglemente des Kantonsgerichtes, der Staatsanwaltschaft und des Büros der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)

<sup>1</sup>bis Der Generalstaatsanwalt beschliesst in einem Reglement die Bestimmungen über die interne Organisation der Staatsanwaltschaft.

## II.

### 1.

Der Erlass Gesetz über die berufliche Vorsorge der Magistraten vom 23.06.1999<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2020) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 1 Abs. 2** (geändert)

<sup>2</sup> Als Magistraten im Sinne von Absatz 1 gelten die Mitglieder des Staatsrates und des Kantonsgerichts, der Staatskanzler, die Staatsanwälte, die Substituten, die Jugendrichter, die Bezirksrichter, die Zwangsmassnahmenrichter sowie die Straf- und Massnahmenvollzugsrichter.

### 2.

Der Erlass Gesetz betreffend die Gehälter der Gerichtsbehörden und der Vertreter der Staatsanwaltschaft vom 10.09.2010<sup>2)</sup> (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

#### **Art. 7 Abs. 6** (neu)

<sup>6</sup> Das Jahresgehalt der Gerichtsschreiber I und II wird gemäss Artikel 6 festgelegt.

#### **Art. A2-1 Abs. 1**

<sup>1</sup> Basis Index 2010: 103.6 Punkte

*Tabelle geändert: Zeile "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" geändert; Zeile "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" / "Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)" geändert; Zeile "Gerichtsschreiber I (Klasse 4)" / "Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)" geändert; Zeile "Gerichtsschreiber II (Klasse 5)" neu; Zeile "\*\*\*Zusätzliche Pauschale" neu*

---

<sup>1)</sup> SGS [172.13](#)

<sup>2)</sup> SGS [173.12](#)

<b>Funktion</b>	<b>Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)</b>	<b>Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)</b>
1. Kantonsgericht:		
Gerichtsschreiber I (Klasse 2)	Fr. 123'483.10	Fr. 172'876.35
Gerichtsschreiber II (Klasse 3)	Fr. 119'423.85	Fr. 167'193.40
2. Erstinstanzliche Gerichte:		
Doyen eines erstinstanzlichen Gerichts**	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Bezirksrichter	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Jugendrichter	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Zwangsmassnahmenrichter	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Straf- und Massnahmenvollzugsrichter	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Gerichtsschreiber I (Klasse 4)	Fr. 115'499.15	Fr. 161'698.80
Gerichtsschreiber II (Klasse 5)	Fr. 111'699.90	Fr. 156'379.85
3. Staatsanwaltschaft:		
Generalstaatsanwalt-Stellvertreter**	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Oberstaatsanwalt**	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Staatsanwalt	Fr. 135'344.40	Fr. 189'481.90
Substitut I (Klasse 2)	Fr. 123'483.10	Fr. 172'876.35
Substitut II (Klasse 3)	Fr. 119'423.85	Fr. 167'193.40
Gerichtsschreiber I (Klasse 4)	Fr. 115'499.15	Fr. 161'698.80
Gerichtsschreiber II (Klasse 5)	Fr. 111'699.90	Fr. 156'379.85

Funktion	Minimum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)	Maximum Jahresgehalt (inklusive 13. Monatslohn)
**Zusätzliche Pauschale	Der Inhaber dieses Amtes bezieht eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.-, die indexiert wird.	Der Inhaber dieses Amtes bezieht eine zusätzliche jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 5'000.-, die indexiert wird.

### 3.

Der Erlass Gesetz über den Justizrat (GJR) vom 13.09.2019<sup>1)</sup> (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:

#### Art. 3 Abs. 1

<sup>1</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zur:

- b) (geändert) Aufsicht über die Gerichtsschreiber und das administrative Personal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft;

#### Art. 5 Abs. 1

<sup>1</sup> Von Amtes wegen Mitglied sind:

- a) (geändert) ein Mitglied des Büros der Staatsanwaltschaft, das von diesem bezeichnet wird;

### 4.

Der Erlass Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO) vom 11.02.2009<sup>2)</sup> (Stand 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

#### Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4

Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalts (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Generalstaatsanwalt gewährleistet eine einheitliche Kriminalitätsbekämpfung.

---

<sup>1)</sup> SGS [173.7](#)

<sup>2)</sup> SGS [312.0](#)

<sup>2</sup> Er wacht über den guten Gang der Staatsanwaltschaft, indem er insbesondere auf die gleichmässige Verteilung der Arbeitslast der Magistraten und Einhaltung der Grundsätze, die das Strafverfahren regeln achtet.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> Er ist zuständig für:

- a) (geändert) die Erteilung von Instruktionen zur Leitung eines besonderen bestimmten Verfahrens;
- a<sup>bis</sup>) (neu) den Erlass von Weisungen für den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, die Oberstaatsanwälte, die Staatsanwälte, die Substituten und die Gerichtsschreiber, die Polizei und andere Strafverfolgungsbehörden erlassen;
- c) (geändert) die Zuteilung eines Falles an sich selbst, an den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, einen Oberstaatsanwalt, Staatsanwalt, einen Substituten oder einen Gerichtsschreiber;
- d) (geändert) den Entzug eines Dossiers, von sich selbst oder dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, von einem Oberstaatsanwalt, einem Staatsanwalt, einem Substituten oder einem Gerichtsschreiber, um dieses einem anderen Magistraten oder einem Gerichtsschreiber desselben Büros oder sich selbst zu übertragen.

**Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu)

Zuständigkeiten der Ämter der Staatsanwaltschaft (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das zentrale Amt der Staatsanwaltschaft ist für das gesamte Kantonsgebiet zuständig:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>2</sup> Die regionalen Ämter der Staatsanwaltschaft entscheiden über Fälle, die nicht in die sachliche Zuständigkeit des zentralen Amtes fallen, gemäss den Gerichtsstandsregeln der StPO.

**Art. 8 Abs. 1** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

Zuständigkeiten des Generalstaatsanwalts-Stellvertreter und der Oberstaatsanwälte (Überschrift geändert)



<sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts wachen der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter und die Oberstaatsanwälte über den guten Gang ihres Amtes, über eine gleichmässige Verteilung der Arbeitslast zwischen den Staatsanwälten, den Substituten und den Gerichtsschreibern ihres Amtes und über die Anwendung der Weisungen. Sie sind zuständig für:

- a) (geändert) die Instruktionen zur Leitung eines bestimmten besonderen Verfahrens ihres Amtes;
- b) (geändert) die Übertragung eines Dossiers an sich selbst, einen Staatsanwalt, einen Substituten oder einen Gerichtsschreiber ihres Amtes;
- c) (geändert) den Entzug eines Dossiers von sich selbst, von einem Staatsanwalt, einem Substituten oder einem Gerichtsschreiber ihres Amtes, um dieses selbst zu behandeln, einem anderen Magistraten oder einem anderen Gerichtsschreiber ihres Amtes zuzuteilen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 9 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Zuständigkeiten des Substituten (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Substitut ist in allen Fällen zuständig, in denen eine Busse, eine Geldstrafe von bis zu 180 Tagessätzen oder eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten vorgesehen ist.

<sup>2</sup> Unter Einhaltung der unter Absatz 3 genannten Bedingungen kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, ein Oberstaatsanwalt oder ein Staatsanwalt einem Substituten folgende Untersuchungs- und Vertretungshandlungen übertragen:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Diese Untersuchungs- und Vertretungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Substitut informiert laufend den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der ihm diese Handlungen anvertraut hat.

**Art. 9a** (neu)

Zuständigkeiten des Gerichtsschreibers

<sup>1</sup> Der Gerichtsschreiber unterstützt die Staatsanwälte unter anderem durch das Studium von Akten, das Verfassen von Rechtsgutachten, das Führen von Protokollen und das Erstellen von Entscheidungswürfen.

<sup>2</sup> Er ist befugt, Strafbefehle zu erlassen, die Bussen vorsehen.

<sup>3</sup> Unter den Bedingungen des Absatzes 4 kann der Generalstaatsanwalt, der Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, ein Oberstaatsanwalt oder ein Staatsanwalt die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a bis k dieses Gesetzes aufgeführten Untersuchungshandlungen einem Gerichtsschreiber übertragen, wenn die angedrohte Strafe 180 Tagessätze oder einen Freiheitsentzug von sechs Monaten nicht zu überschreiten scheint.

<sup>4</sup> Diese Untersuchungshandlungen haben sich auf die Straftat zu beschränken, die das Verfahren ausgelöst hat. Der Gerichtsschreiber informiert laufend den Generalstaatsanwalt, den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der ihm diese Handlungen anvertraut hat.

<sup>5</sup> Die Übertragung der Beweiserhebung ist nicht anfechtbar.

#### **Art. 36 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Einstellungs- und Nichteintretensverfügung sowie die Sistierung müssen genehmigt werden:

- a) (geändert) für das zentrale Amt durch den Generalstaatsanwalts-Stellvertreter;

#### **Art. 37 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Strafbefehle müssen genehmigt werden:

- a) (geändert) für das zentrale Amt durch den Generalstaatsanwalts-Stellvertreter;

#### **Art. 40 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Der Generalstaatsanwalt kann immer ein Rechtsmittel ergreifen.

<sup>1bis</sup> Er kann die Befugnis, ein Rechtsmittel beim Kantonsgericht zu ergreifen, an den Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, den Oberstaatsanwalt oder den Staatsanwalt, der in erster Instanz am Verfahren beteiligt war, übertragen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 45 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das kantonale Recht über den Strafprozess wird wie folgt angepasst:

- a) (geändert) die dem Untersuchungsrichter zugewiesene Zuständigkeiten obliegen dem Generalstaatsanwalt, dem Generalstaatsanwalt-Stellvertreter, dem Oberstaatsanwalt, dem Staatsanwalt, dem Substituten oder dem Gerichtsschreiber;

**III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

**IV.**

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>1)</sup>

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

Die Präsidentin des Grossen Rates: Géraldine Arlettaz-Monnet  
Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Siervo

---

<sup>1)</sup> Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...